



Stadt  
Offenburg

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

178/09

Beschluss	
Nr.	vom
wird von Stabsst. 1.1 ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:  
Stadtentwässerung Offenburg

Bearbeitet von:  
Mättler, Mathias

Tel. Nr.:  
9217-22

Datum:  
19.10.2009

1. Betreff: Globalberechnung des Abwasserbeitrags Stand 10/2009

---

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Technischer Ausschuss	02.12.2009	öffentlich
2. Gemeinderat	14.12.2009	öffentlich

### **Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):**

Der Technische Ausschuss hat die Globalberechnung Stand Oktober 2009 vorbereitet und empfiehlt dem Gemeinderat, diese in der vorgelegten Form zu beschließen.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

178/09

Dezernat/Fachbereich:  
Stadtentwässerung Offenburg

Bearbeitet von:  
Mättler, Mathias

Tel. Nr.:  
9217-22

Datum:  
19.10.2009

Betreff: Globalberechnung des Abwasserbeitrags Stand 10/2009

---

## Sachverhalt/Begründung:

Die Erschließung von Baugebieten, die Abwasserbeseitigung einschließlich der Klärung der Abwässer sowie die Wasserversorgung sind Aufgabe der Gemeinden. Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht aus dem allgemeinen Steueraufkommen, sondern durch Beiträge der Anschlussnehmer bzw. Gebühren der Benutzer unter Berücksichtigung eines öffentlichen Interesses, wie die folgenden Rechtsgrundlagen aufzeigen:

### § 10 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz

Die Gemeinden können zur teilweisen Deckung der Kosten für die erstmalige Anschaffung oder Herstellung, sowie den Ausbau öffentlicher Einrichtungen, Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses ihres Grundstücks an die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile geboten werden.

### § 9 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz

Die Gemeinden können für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtung Benutzungsgebühren erheben.

### § 9 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz

Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

Diese Rahmenvorgaben werden durch die örtlichen Satzungen ausgefüllt.

Die gesetzlichen Vorgaben wurden in den letzten Jahren durch die Rechtsprechung mehrfach ergänzt und verfeinert. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim (VGH) hat im Normenkontrollbeschluss vom 19.12.1976 erstmals eine Globalberechnung gefordert. Zwischenzeitlich ergingen weitere Beschlüsse und Urteile, in denen das Erfordernis einer Globalberechnung bestätigt und weitere Hinweise gegeben wurden. Diese wurden bei der von der Schmidt und Häuser GmbH, Wirtschaftsberatung für kommunale Einrichtungen, 74226 Nordheim, erstellten Globalberechnung berücksichtigt.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

178/09

Dezernat/Fachbereich:  
Stadtentwässerung Offenburg

Bearbeitet von:  
Mättler, Mathias

Tel. Nr.:  
9217-22

Datum:  
19.10.2009

---

Betreff: Globalberechnung des Abwasserbeitrags Stand 10/2009

---

Zweck und Ziel der Globalberechnung ist die kalkulatorische Kontrolle der satzungsmäßig festgesetzten Beitragssätze. Vereinfacht gesagt werden bei der Globalberechnung die Gesamtherstellungskosten der vorgenannten Einrichtungen den insgesamt erschlossenen Flächen gegenübergestellt, um somit die Höchstbeitragsbelastung zu ermitteln. Durch die Globalberechnung hat die Stadt nachzuweisen, dass keine Kostenüberdeckung eintritt, d.h., dass nicht Beitragssätze erhoben werden, die dazu führen, dass durch die Beitragsfinanzierung mehr als der beitragsfähige Herstellungsaufwand abgegriffen wird.

**Anlage: Globalberechnung der Schmidt und Häuser GmbH, Stand 10/2009**